

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/1/24 2000/16/0400

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.01.2001

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §14 TP5;

GebG 1957 §14 TP6 Abs5 Z1;

GebG 1957 §14 TP6;

VwGG §24 Abs3:

### Rechtssatz

Da eine Beschwerde an den VwGH gem§ 24 Abs 3 VwGG der Gebühr von S 2.500,-- einschließlich ihrer Beilagen und darüberhinaus nicht der Stempelgebühr iSd § 14 TP 6 GebG unterliegt (vgl § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 GebG), fällt eine Beilagengebühr iSd § 14 TP 5 GebG nicht an. Das Begehren um Ersatz der für die Beilage der Beschwerde entrichteten Gebühr ist daher nicht begründet.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160400.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at